

AMTSBLATT

für den

Wasser- und Abwasserverband „Havelland“

mit den Mitgliedsgemeinden

Beetzseeheide (OT Gortz), Brieselang, Groß Kreutz (Havel) (OT Deetz und OT Schmergow), Päwesin,
Roskow (OT Roskow und OT Weseram), Wustermark sowie den Städten Ketzin/Havel und Nauen
in den Landkreisen Havelland und Potsdam-Mittelmark

Jahrgang 24

Nauen, den 22.06.2017

01/2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Beschluss-Nr.: 01/2017 der Verbandsversammlung über die Beitragssatzung für die Wasserversorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Trinkwasseranschlussbeitragssatzung)	3
Beschluss-Nr.: 02/2017 der Verbandsversammlung über die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Entwässerung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Schmutzwasseranschlussbeitragssatzung)	6
Beschluss-Nr.: 03/2017 der Verbandsversammlung über die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014	10
Beschluss-Nr.: 04/2017 der Verbandsversammlung über die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014	11
Beschluss-Nr.: 05/2017 der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die 3. Fortschreibung des Trinkwasserversorgungskonzeptes	12

weiter auf Seite 2

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen

Redaktion: Verbandsvorsteher Thomas Seelbinder

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt ist erhältlich für 1,00 Euro + Porto. Schriftliche Bestellungen sind zu richten an:

Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ veröffentlichten Beschlüsse der Verbandsversammlung und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen, aus.

Beschluss-Nr.: 06/2017

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“
über die 3. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 12

Beschluss-Nr.: 07/2017

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Realisierung
eines Projektes zur Abwasser-Wärme-Nutzung am Hauptpumpwerk Nauen 13

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

über die betriebsfertige Herstellung von öffentlichen Trink- und Schmutzwasseranlagen 14

BESCHLUSS-NR.: 01/2017

der Verbandsversammlung über die Beitragssatzung für die Wasserversorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Trinkwasseranschlussbeitragsatzung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 10, 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 294), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in der Sitzung vom 11. Mai 2017 die nachstehende Satzung neu beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des tatsächlichen Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage (Trinkwasserversorgungsanlage), soweit dieser nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Verband einen Trinkwasseranschlussbeitrag.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Trinkwasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestandes in besonderen Satzungen geregelt.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 1. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 2. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 3. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht, bei der Trinkwasserversorgungsbedarf entsteht oder entstehen kann.
- (2) Wird ein Grundstück an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es auch dann der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grund-

buch jedes zusammenhängende Grundeigentum eines Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 3 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Anschlussbeitrages ist die Nutzungsfläche (nutzungsbezogener Flächenmaßstab). Diese ergibt sich durch Vervielfachen der anrechenbare Grundstücksfläche (§ 4) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 5 und 6).

§ 4 Anrechenbare Grundstücksfläche

Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan existiert und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Grundstücksfläche,
- c) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Fläche, die nach der Satzung im unbeplanten Innenbereich liegt,
- d) bei Grundstücken, die über die sich aus den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- e) bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche in einem Bereich nach Buchstabe a) und mit einer Teilfläche im Bereich nach Buchstabe b) liegen, die gesamte baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,

- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

§ 5 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach dem Maß der zulässigen baulichen Nutzung durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Trinkwasserversorgungsanlage vermittelt werden. Soweit es danach auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ankommt, gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach den Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 Vollgeschosse sind.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.
2. bei Grundstücken, die nur untergeordnet bebaubar sind: 0,25.

§ 6 Ermittlung des Nutzungsmaßes

- (1) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
2. Sind statt der Zahl der Vollgeschosse Baummassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baummassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden; mindestens ist 1 Vollgeschoss anzusetzen.
3. Ist statt der Zahl der Vollgeschosse nur die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte Höhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden; mindestens ist 1 Vollgeschoss anzusetzen.
4. Setzt ein Bebauungsplan sowohl eine Baummassenzahl

als auch eine höchstzulässige Gebäudehöhe fest, so ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich.

5. Ist statt der Zahl der Vollgeschosse eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt, aus der Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden; mindestens ist 1 Vollgeschoss anzusetzen.

6. Ist das Maß der baulichen Nutzung nur durch eine Grundflächenzahl oder die zulässige Grundfläche festgesetzt, aus der Zahl der Vollgeschosse, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Lässt sich die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach der Eigenart der näheren Umgebung nicht bestimmen, gilt als Zahl der Vollgeschosse:

- a) in Kleinsiedlungsgebieten (WS)..... 2 Vollgeschosse,
- b) in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten 3 Vollgeschosse,
- c) in besonderen Wohngebieten (WB) 2 Vollgeschosse,
- d) in Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) 2 Vollgeschosse,
- e) in Kerngebieten (MK)..... 3 Vollgeschosse,
- f) in Gewerbegebieten (GW), Industriegebieten (GI) und sonstigen Sondergebieten 3 Vollgeschosse,
- g) in Wochenendhausgebiete 1 Vollgeschoss.

Soweit sich die Art der baulichen Nutzung nicht aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lässt sich die Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung keiner der in Buchstaben a) bis g) genannten Gebietstypen zuordnen, findet die Regelung für Mischgebiete in Buchstabe d) Anwendung.

- (2) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) ist die Zahl der Vollgeschosse maßgebend, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung des Grundstücks einfügt.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, ist die nach dem Planfeststellungsbeschluss, der

Plangenehmigung, dem Betriebsplan oder dem ähnlichen Verwaltungsakt höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse maßgebend; Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

- (5) Ist wegen der Besonderheiten des Bauwerks die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, wird je 2,80 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ergibt sich für unterschiedliche Teilflächen ein und desselben Grundstücks eine abweichende Zahl von Vollgeschossen, so ist die höhere Zahl zugrunde zu legen.
- (7) Ist ein Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar, ohne dass auf dem Grundstück ein Vollgeschoss verwirklicht werden darf, so gilt das Grundstück als eingeschossig bebaut. § 5 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 7 Beitragsatz

Der Beitragsatz für die Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage beträgt je Quadratmeter Nutzungsfläche 0,65 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 8 Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Grundstücken im Sinne von § 2 Abs. 2 entsteht die sachliche Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die sachliche Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 9 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt in Fällen, in denen der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht nach dem 01. Juli 1995 liegt, der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder

juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Anstelle der Fälligkeit des Beitrags im Sinne von Satz 3 ist ab dem 1. April 2004 auf den Erlass des Beitragsbescheids abzustellen.

- (4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Ablösung

Der Anschlussbeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag wird nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld bestimmt. Über die Ablösung eines Anschlussbeitrages wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Beitragsschuldner abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht nicht.

§ 12 Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner haben dem Verband sämtliche Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Anschlussbeitrages erforderlich sind.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragspflichtiger oder bei der Wahrnehmung von Angelegenheiten eines Beitragspflichtigen dem Verband über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Beiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen Dritten erlangt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das in Satz 1 vorgesehene Höchstmaß hierzu

nicht aus, so kann es überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 14 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit das zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	90
„Ja“ – Stimmen:	90
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Nauen, den 11. Mai 2017

Guido Müller
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 02/2017

der Verbandsversammlung über die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Entwässerung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Schmutzwasseranschlussbeitragsatzung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 10, 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 294), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in der Sitzung vom 11. Mai 2017 die nachstehende Satzung neu beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des tatsächlichen Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungsanlage), soweit dieser nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Verband einen Schmutzwasseranschlussbeitrag.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestandes in besonderen Satzungen geregelt.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und
 1. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 2. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 3. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht, bei der Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann.

- (2) Wird ein Grundstück an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegt es auch dann der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jedes zusammenhängende Grundeigentum eines Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 3 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Anschlussbeitrages ist die Nutzungsfläche (nutzungsbezogener Flächenmaßstab). Diese ergibt sich durch Vervielfachen der anrechenbaren Grundstücksfläche (§ 4) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 5 und 6).

§ 4 Anrechenbare Grundstücksfläche

Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan existiert und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Grundstücksfläche,
- c) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Fläche, die nach der Satzung im unbeplanten Innenbereich liegt,
- d) bei Grundstücken, die über die sich aus den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- e) bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche in einem Bereich nach Buchstabe a) und mit einer Teilfläche im Bereich nach Buchstabe b) liegen, die gesamte baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines orhabenbezogenen Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

§ 5 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach dem Maß der zulässigen baulichen Nutzung durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schmutzwasserbeseitigungsanlage vermittelt werden. Soweit es danach auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ankommt, gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach den Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I, S. 82) Vollgeschosse sind.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.
2. bei Grundstücken, die nur untergeordnet bebaubar sind: 0,25.

§ 6 Ermittlung des Nutzungsmaßes

(1) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
2. Sind statt der Zahl der Vollgeschosse Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden; mindestens ist 1 Vollgeschoss anzusetzen.
3. Ist statt der Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte Höhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden; mindestens ist 1 Vollgeschoss anzusetzen.
4. Setzt ein Bebauungsplan sowohl eine Baumassenzahl als auch eine höchstzulässige Gebäudehöhe fest, so ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich,
5. Ist statt der Zahl der Vollgeschosse eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt, aus der Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden; mindestens ist 1 Vollgeschoss anzusetzen,

6. Ist das Maß der baulichen Nutzung nur durch eine Grundflächenzahl oder die zulässige Grundfläche festgesetzt, aus der Zahl der Vollgeschosse, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Lässt sich die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach der Eigenart der näheren Umgebung nicht bestimmen, gilt als Zahl der Vollgeschosse:

- a) in Kleinsiedlungsgebieten
(WS)2 Vollgeschosse,
- b) in reinen Wohngebieten (WR),
allgemeinen Wohngebieten
und Ferienhausgebieten3 Vollgeschosse,
- c) in besonderen Wohngebieten
(WB)2 Vollgeschosse,
- d) in Dorfgebieten (MD)
und Mischgebieten (MI)2 Vollgeschosse,
- e) in Kerngebieten (MK)3 Vollgeschosse,
- f) in Gewerbegebieten (GW),
Industriegebieten (GI) und
sonstigen Sondergebieten3 Vollgeschosse,
- g) in Wochenendhausgebieten 1 Vollgeschoss.

Soweit sich die Art der baulichen Nutzung nicht aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lässt sich die Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung keiner der in Buchstaben a) bis g) genannten Gebietstypen zuordnen, findet die Regelung für Mischgebiete in Buchstabe d) Anwendung.

- (2) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) ist die Zahl der Vollgeschosse maßgebend, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung des Grundstücks einfügt.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, ist die nach dem Planfeststellungsbeschluss, der Plangenehmigung, dem Betriebsplan oder dem ähnlichen Verwaltungsakt höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse maßgebend; Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Ist wegen der Besonderheiten des Bauwerks die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, wird je 2,80 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ergibt

sich für unterschiedliche Teilflächen ein und desselben Grundstücks eine abweichende Zahl von Vollgeschossen, so ist die höhere Zahl zugrunde zu legen.

- (7) Ist ein Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar, ohne dass auf dem Grundstück ein Vollgeschoss verwirklicht werden darf, so gilt das Grundstück als eingeschossig bebaut. § 5 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt je Quadratmeter Nutzungsfläche 1,84 Euro.

§ 8 Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Grundstücken im Sinne von § 2 Abs. 2 entsteht die sachliche Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die sachliche Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 9 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt in Fällen, in denen der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht nach dem 01. Juli 1995 liegt, der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers

unberührt. Anstelle der Fälligkeit des Beitrags im Sinne von Satz 3 ist ab dem 01. April 2004 auf den Erlass des Beitragsbescheides abzustellen.

(4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Ablösung

Der Anschlussbeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag wird nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld bestimmt. Über die Ablösung der Beitragsschuld wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Beitragsschuldner abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht nicht.

§ 12 Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner haben dem Verband sämtliche Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Anschlussbeitrags erforderlich sind.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragspflichtiger oder bei der Wahrnehmung von Angelegenheiten eines Beitragspflichtigen dem Verband über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Beiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen Dritten erlangt.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das in Satz 1 vorgesehene Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 14 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit das zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	90
„Ja“ – Stimmen:	90
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Nauen, den 11. Mai 2017

Guido Müller
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 03/2017
der Verbandsversammlung über die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die
Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss
an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz im Verbandsgebiet
des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014

Präambel

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), der §§ 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) und § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I, Nr. 5) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in der Sitzung vom 11. Mai 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ein Grundstück, das zu Wohn-, Freizeit- und Erholungszwecken, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt wird, mit denen Trinkwasserverbrauch verbunden ist, an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	90
„Ja“ – Stimmen:	90
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Nauen, den 11. Mai 2017

Guido Müller
 Vorsitzender der
 Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
 Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 04/2017
der Verbandsversammlung über die 2. Änderungssatzung zur Satzung
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss
an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage im Verbandsgebiet
des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014

Präambel

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), der §§ 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) und § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I, Nr. 5) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in der Sitzung vom 11. Mai 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ein Grundstück, das mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist, an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage durch eine unterirdisch verlegte Hausanschlussleitung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlussberechtigte sowie die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) sind verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässer in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	90
„Ja“ – Stimmen:	90
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Nauen, den 11. Mai 2017

Guido Müller
 Vorsitzender der
 Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
 Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 05/2017
der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über
die 3. Fortschreibung des Trinkwasserversorgungskonzeptes

Auf Ihrer Sitzung am 11. Mai 2017 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ die mit Datum vom 11. April 2017 vorgelegte 3. Fortschreibung des Trinkwasserversorgungskonzeptes bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	90
„Ja“ – Stimmen:	90
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Nauen, den 11. Mai 2017

Guido Müller
 Vorsitzender der
 Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
 Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 06/2017
der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über
die 3. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes

Auf ihrer Sitzung am 11. Mai 2017 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ die mit Datum vom 11. April 2017 vorgelegte 3. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	90
„Ja“ – Stimmen:	90
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Nauen, den 11. Mai 2017

Guido Müller
 Vorsitzender der
 Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
 Verbandsvorsteher

BESCHLUSS-NR.: 07/2017
der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverband „Havelland“
über die Realisierung eines Projektes zur Abwasser-Wärme-Nutzung
am Hauptpumpwerk Nauen

Auf ihrer Sitzung am 11. Mai 2017 wurde der Verbandsversammlung eine Projektbeschreibung für eine Abwasser-Wärme-Nutzung am Hauptpumpwerk Nauen, zur Versorgung des Goethe Gymnasiums Nauen vorgestellt. Die Realisierung des Projektes ist unter der Voraussetzung, dass 80 v. H. Prozent der Investitionsaufwendungen gefördert werden, für den Verband wirtschaftlich.

Die Verbandsversammlung beauftragte die Verwaltung, die Beauftragung von Fördermitteln für das Projekt zu veranlassen und erforderliche Schritte zur Umsetzung des Vorhabens zu veranlassen. Die Realisierung erfolgt nur bei Förderung und soll dann im Investitionsplan des Wirtschaftsplans 2018 aufgenommen werden.

Die Verbandsversammlung wird beauftragt, weitere Standorte für die Umsetzung solcher Projekte zu untersuchen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	90
„Ja“ – Stimmen:	90
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Nauen, den 11. Mai 2017

Guido Müller
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

28.02.2017

die Trinkwasserleitung in **Ketzin/Havel**

- **B-Plan 01/12 „Paretzhofer Straße“ – der Stadt Ketzin/Havel**

Gemarkung: Ketzin

Flur: 14

Flurstücke: 225, 397 und 399

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 06.03.2017

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

09.03.2017

die Trinkwasserleitung in **Nauen**

- **B-Plan NAU 20/94 „Scheunenweg“ einschl. 1. und 2. Änderung – der Stadt Nauen**

Gemarkung: Nauen

Flur: 15

Flurstücke: 96 und 97

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 09.03.2017

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

19.04.2017

die Trinkwasserleitung in **Ketzin, OT Zachow**

– **Zachower Dorfstraße** –

Gemarkung: Zachow

Flur: 1

Flurstücke: 74

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 16.05.2017

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Sprechzeiten

Montag 09.00 – 16.00 Uhr
Dienstag 09.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch 09.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 17.00 Uhr
Freitag nach Vereinbarung

Mobile Fäkalentsorgung

Telefon: 03321 / 44 85-90

HAVARIEDIENST

Telefon: 033831 / 4 07 90

Kontakt

Wasser- und Abwasserverband „Havelland“
Sankt-Georgen-Straße 7
14641 Nauen

Telefon: 03321 / 44 85-0
Telefax: 03321 / 44 85-22
Internet: www.wah-nauen.de
E-Mail: service@wah-nauen.de